

## Hinweise zur Briefwahl

### Höchstpersönliche Ausübung

Viele Wahlberechtigte nutzen am Wahltag die Möglichkeit der Briefwahl. Unverzichtbare Bedingung für die Briefwahl ist die höchstpersönliche Teilnahme an der Wahl. Der Wahlberechtigte trägt zudem eigenverantwortlich die Sorge für seine freie und geheime Stimmabgabe. Dies bedeutet für die einzelnen Verfahrensschritte:

#### Beantragung

Für die Wahlteilnahme ist die **Beantragung eines Wahlscheins** bei der zuständigen Gemeindeverwaltung notwendig. Voraussetzung dazu ist die **freie Entscheidung des Wahlberechtigten** an der anstehenden Bundestagswahl 2017 teilzunehmen.

Der Wahlberechtigte kann auch eine dritte Person mit der Beantragung beauftragen. Dazu bedarf es der Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht. Hier hat der **Wahlberechtigte ebenfalls seinen freien Willen zur Wahlteilnahme und Bevollmächtigung** zu bilden.

Wahlberechtigte mit Behinderung dürfen auch eine Hilfsperson zur Unterstützung der Wahlscheinbeantragung einsetzen. **Die Hilfsperson leistet hierzu nur eine „technische Hilfsleistung“** bei der Antragstellung. **Sie hat ausschließlich den Willen des Wahlberechtigten auszuführen** und darf keine eigenständigen Handlungen vornehmen.

#### Entgegennahme der Briefwahlunterlagen

In aller Regel werden den Wahlberechtigten der Wahlschein sowie die Unterlagen an die Wohnanschrift zugestellt. Ebenfalls kann er eine dritte Person mit der Abholung der Briefwahlunterlagen beauftragen. Hierzu ist ebenfalls eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Diese Beauftragung steht ebenso **in dem freien Willen des Wahlberechtigten**, der diesen auch so ausdrücken muss.

#### Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts mit der Kennzeichnung des Stimmzettels stellt den Kern der **höchstpersönlichen Stimmrechtsausübung** dar. **Die Wahlentscheidung darf weder auf einen Dritten übertragen werden, noch darf der Wahlberechtigte auf die geheime Stimmabgabe verzichten.** Allein der Wahlberechtigte entscheidet, ob und an welchen Bewerber oder welche Partei er seine Stimmen vergibt. Dies hat er an Eides statt durch seine Unterschrift auf dem Wahlschein zu versichern.

Bei der Ausübung seines Wahlrechts kann sich der Wahlberechtigte ebenfalls einer Hilfsperson bedienen. **Die Hilfsperson hat ausschließlich den vom Wahlberechtigten geäußerten Willen umzusetzen.** Eine eigene Entscheidung, auch wenn sie der vermutete Wille des Wahlberechtigten sein sollte, darf die Hilfsperson nicht treffen. Auch diesen Umstand bekräftigt sie mit einer eidesstattlichen Versicherung.

Im Übrigen gelten für eine rechtssichere Durchführung der Briefwahl die im Folgenden dargestellten Anforderungen.

## Rechtliche Anforderungen an die Briefwahl

### Beantragung eines Wahlscheins für die Briefwahl

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht ohne Angabe eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben. Dies ist auch möglich, wenn sie sich vorübergehend im Ausland befinden. Dazu müssen sie einen **Wahlschein** bei der zuständigen Gemeindeverwaltung **beantragen**. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Die Beantragung erfolgt:
  - persönlich oder
  - schriftlich, zum Beispiel per Fax oder E-Mail; bei vielen Gemeinden kann man die Unterlagen online (via Internet) anfordern.

Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich bereits ein Vordruck, der ausgefüllt zurückgesendet werden kann. Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden.

- Folgende Angaben sind erforderlich:
  - Familienname(n),
  - Vornamen,
  - Geburtsdatum und
  - Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).
- Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte  
Beauftragt der Wahlberechtigte eine dritte Person mit der Beantragung, muss diese eine **schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten** vorlegen. Eine elektronische Beantragung ist daher in diesem Fall nicht möglich. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich auch bei der Antragstellung von einer anderen Person helfen lassen.
- Rechtzeitige Beantragung bei der zuständigen Behörde  
Ein Wahlschein sollte möglichst frühzeitig, spätestens aber bis **Freitag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde des Hauptwohnortes** beantragt werden. In besonderen Ausnahmefällen - bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung - ist dies auch noch am Wahltag bis 15:00 Uhr möglich.

### Entgegennahme der Briefwahlunterlagen

Die Gemeindebehörde versendet den Wahlschein mit den beigefügten Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift oder – auf Antrag – an eine andere Anschrift (z. B. Urlaubsanschrift); in diesem Falle erhält der Wahlberechtigte an die Heimatanschrift eine Kontrollmitteilung.

Die Unterlagen können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden; dies kann auch eine vom Wahlberechtigten bevollmächtigte dritte Person übernehmen. Werden die Unterlagen persönlich abgeholt, so kann die Briefwahl auch unmittelbar an Ort und Stelle bei der Verwaltung ausgeübt werden.

### Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte erhält bei der Briefwahl mit dem Wahlschein den Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag, den Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und Hinweisen. Nach der eigenhändigen Kennzeichnung des Stimmzettels legt der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag.

Danach unterschreibt er persönlich die auf dem Wahlschein abgedruckte eidesstattliche Versicherung; hier bekundet er, seine Stimme persönlich abgegeben zu haben. Bedarf der Wahlberechtigte der Unterstützung einer Hilfsperson, hat diese zu versichern, die Stimme gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten abgegeben zu haben.

Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein legt er in den Wahlbriefumschlag und versendet diesen kostenfrei und möglichst umgehend an die darauf stehende Anschrift der Gemeindeverwaltung.